

zur Änderung der Einkommenbesteuerung und zur Sicherung des Einganges der Abgabeforderungen vom 5. 3. 1953 (GBl. S. 392) für die Nichtentrichtung bzw. für die nicht rechtzeitige Entrichtung von Abgaben Bestrafung des Abgabeschuldners nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 WStVO vor. Mit der Einleitung des neuen Kurses wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Abgabendelikte neu geregelt. Nach der Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs (Steueränderungsverordnung) vom 23. 7. 1953 (GBl. S. 889) wurde die Verordnung vom 5. 3. 1953 aufgehoben und in § 15 festgelegt, daß vorsätzliche oder fahrlässige Abgabenverkürzungen, Bewirken ungerechtfertigter Abgabenvorteile, Mißbrauch von Abgabenvorteilen und Abgabenhelerei grundsätzlich nach den Strafvorschriften der Abgabenordnung bestraft werden.

Im Rahmen dieser Darstellung kann nur ein allgemeiner Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Abgabenordnung gegeben werden.

b) Die Steuerhinterziehung (§ 396 AbgO)

Bei dem Tatbestand des § 396 AbgO handelt es sich um eine Blankettvorschrift, die nur in Verbindung mit einer konkreten Steuerbestimmung angewendet werden kann.

Die Steuerhinterziehung kann in zwei Formen begangen werden: als Steuerverkürzung und als Steuererschleichung. Von *Erschleichen* nicht gerechtfertigter Steuervorteile spricht man dann, wenn der Täter durch betrügerische Manipulationen die Abgabenverwaltung über seine Leistungsfähigkeit täuscht, so daß er dadurch einen ungerechtfertigten Steuervorteil erhält.

Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn der Täter einen Stundungsantrag wegen angeblicher Überschuldung stellt, die in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist, und dadurch einen Zahlungsaufschub erwirkt.

In dem eben genannten Beispiel ist der Abgabenverwaltung die volle Höhe der Steuerschuld bekannt. Das *Verkürzen* von Steuereinnahmen liegt dann vor, wenn der Täter die Abgabenverwaltung entweder über das Bestehen oder über die wahre Höhe der Steuerschuld täuscht, so daß dadurch die Steuereinnahmen unseres Staates verkürzt werden.

Der Fahrradhändler B. betreibt noch ein Gewerbe mit Hausrat. Die dafür entstehenden Gewerbe-, Umsatz- und Gewinnsteuern entrichtet er nicht. Gegenüber der Abgabenverwaltung versichert er, keine weiteren als die angegebenen Einkünfte zu haben. B. hat die